

Az.: 67/3-566.0010/21/1.6.2
0016829

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 28.03.2023

für die

Wind Netz GbR

Eschstraße 4

48607 Ochtrup-Welbergen

zur

Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 48485 Neuenkirchen (südlich des Ortsteils St. Arnold)

Gliederung

	Seite
I Tenor	2
II Antragsunterlagen.....	2
III Daten der Anlage	5
IV Aufschiebende Bedingungen	5
1 Baurecht.....	5
2 Immissionsschutz.....	6
3 Naturschutz und Landschaftspflege	7
4 Netzbetreiber.....	9
V Nebenbestimmungen	11
1 Allgemeines.....	11
2 Baurecht.....	12
3 Immissionsschutz.....	13
4 Naturschutz und Landschaftspflege	19
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	24
6 Wasserwirtschaft.....	25
7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	26
8 Arbeitsschutz.....	30
9 Netzbetreiber.....	30
VI Hinweise	31
1 Baurecht.....	31
2 Immissionsschutz.....	31
3 Naturschutz und Landschaftspflege	32
4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	33
5 Wasserwirtschaft.....	34
6 Netzbetreiber.....	35
VII Begründung	36
VIII Kostenentscheidung	40
IX Rechtsmittelbelehrung	41

I**Tenor**

Hiermit wird der Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex Delta4000- N149/5.X in 48485 Neuenkirchen (südl. des Ortsteils St. Arnold) erteilt.

Die WEA dürfen auf den Grundstücken in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 509 (WEA 01) und Flurstück 507 (WEA 02) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 05.01.2022; Az.: 26.01.01.07 Nr. 166-21 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II**Antragsunterlagen**

1. Deckblatt des Antrages	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3. Antragsformulare mit Deckblatt	12 Blatt
4. Antrag gemäß § 7 Abs. 3 UVPG vom 20.08.2021	1 Blatt
5. Kurzbeschreibung	16 Blatt
6. FNP der Gemeinde Neuenkirchen und Lageplan	5 Blatt
7. Datenblatt für Voranfrage	1 Blatt
8. Bauantragsformular mit Deckblatt	3 Blatt

9. Lageplan (M.: 1:2.000)	1 Blatt
10. Anlagenskizze mit Basisabmessungen	1 Blatt
11. Statistisches Datenblatt	1 Blatt
12. Bauzeichnungen	4 Blatt
13. Baubeschreibung	2 Blatt
14. Kostenangaben	3 Blatt
15. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
16. Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	1 Blatt
17. Angaben zu Anlieger-/Nutzungsverträgen	1 Blatt
18. Brandschutzkonzept	8 Blatt
19. Allgemeine Angaben zum Brandschutz	6 Blatt
20. Angaben zur Typenprüfung	5 Blatt
21. Anlagenbeschreibungen mit Deckblatt	51 Blatt
22. Angaben zu Oktav-Schalleistungspegeln	2 Blatt
23. Angaben zu Serrations an Rotorblättern	4 Blatt
24. Allgemeine Angaben zu den Umwelteinwirkungen	5 Blatt
25. Angaben zu Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerten	33 Blatt
26. Angaben zu Betriebsstoffen	9 Blatt
27. Sicherheitsdatenblätter	130 Blatt
28. Allgemeine Angaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung	7 Blatt
29. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz und zur Sicherheit	6 Blatt
30. Verhaltensregeln an, in und auf WEA sowie Freigabeblatt	39 Blatt
31. Technische Beschreibung der Befahranlage	7 Blatt
32. Angaben zu Druckspeicheranlagen	3 Blatt
33. Darstellungen der Verkehrswege	38Blatt
34. Angaben zum Blitzschutz und zur EMV	5 Blatt
35. Angaben zur Erdungsanlage	5 Blatt
36. Allgemeine Dokumentation zum Brandschutz	6 Blatt
37. Allgemeine Dokumentation zur Eiserkennung	6 Blatt
38. Gutachtliche Stellungnahme zum Eiserkennungssystem	4 Blatt
39. Angaben zur Kennzeichnung der WEA	12 Blatt
40. Angaben zur Sichtweitenmessung	3 Blatt
41. Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	4 Blatt
42. Angaben zum Referenzenergieertrag	1 Blatt

43. Flucht- und Rettungsplan	6 Blatt
44. Angaben zum Schattenwurfmodul	4 Blatt
45. Angaben zum Fledermausmodul	4 Blatt
46. Angaben zum Rückbauaufwand	10 Blatt
47. Schallimmissionsprognose	79 Blatt
48. Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung	18 Blatt
49. Einverständniserklärungen	6 Blatt
50. Aussagen zur Standsicherheit	1 Blatt
51. Darstellungen und Gutachten zur Standorteignung	33 Blatt
52. UVP-Bericht	57 Blatt
53. Ergänzung zum UVP-Bericht	1 Blatt
54. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11 Blatt
55. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II (Stand: 19.12.2022) mit Anlagen	77 Blatt
56. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom Mai 2021	34 Blatt
57. Kompensationskonzept – Nachtrag zum LBP und Maßnahmenblatt (Stand: 17.02.2023)	20 Blatt
58. Schattenwurfprognose	48 Blatt
59. Stellungnahmen zu Freileitungen und zu Richtfunkstrecken	10 Blatt
60. Lageplan mit Einzeichnung der 220 kV-Höchstspannungsfreileitung	1 Blatt

III

Daten der Anlage

Die WEA des Typs Nordex Delta4000- N149/5.X mit nachfolgenden Anlagen- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM ETRS 89 Zone 32):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	5.700 kW	164,00	149,10	392034	5785135
WEA 02	5.700 kW	125,40	149,10	391664	5784711

IV

Aufschiebende Bedingungen

(Mit der Errichtung der Anlagen darf nur dann begonnen werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden.)

1 Baurecht

1.1 Mit der Errichtung der WEA darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die einzelnen WEA:

WEA 01: 219.000,00 Euro

WEA 02: 195.000,00 Euro

- 1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)).

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bzw. einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin zu führen.

- 1.2 Die im Rahmen des Nachweises der Standorteignung ermittelten notwendigen Betriebseinschränkungen gem. Gutachten zur Standorteignung der F2E vom 28.05.2021 sind zwingend einzuhalten.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn dauerhaft nachweislich (z.B. durch Bestätigung der Nutzungsänderung) die Wohnnutzung der Hofstelle Fislage; Rote Erde 7 in 48485 Neuenkirchen aufgegeben wurde.
- 2.2 Der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen zur Nachtzeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn nachweislich (z.B. durch Verzichtserklärung des Betreibers) der Nachtbetrieb der WEA GE 1.5 sl, 1.500 kW, 100 m Nabenhöhe, 77 m Rotordurchmesser, am Standort Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 329 durch die Betreiberin, Fislage Wind GmbH & Co. KG, aufgegeben wurde.
- 2.3 Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA durch FGW-konforme Vermessungen an den genehmigten WEA selbst oder anderen WEA der gleichen Typen und gleicher Betriebsweisen, die in den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen (siehe Abschnitt V, Nr. 3 (Immissionsschutz)) nachgewiesen werden.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen Brut- und Nahrungshabitat für den Kiebitz)

Die gemäß des Fachbeitrages zum Artenschutz und in den Maßnahmenblättern festgelegten Ausgleichsmaßnahmen aus Artenschutzgründen sind als sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z. B. Wegebau) zu realisieren:

Auf der Fläche (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 49, Flurstück 101; Abgrenzung gemäß Formular Naturschutzmaßnahme) östlich der L 583 bei Clemenshafen wird als CEF-Maßnahme ein Brut- und Nahrungshabitat für ein Brutpaar des Kiebitzes angelegt (Maßnahme A1 AR/CEF - insgesamt 1,5 ha).

Es wird eine Schwarzbrache (0,5 ha) ergänzend an eine bestehende extensive Grünlandfläche (1 ha) angelegt und gepflegt.

Die Flächenpflege ist gemäß den Vorgaben des Maßnahmenblatts umzusetzen und sicherzustellen.

Mit dem Bau der WEA (inklusive vorbereitender Maßnahmen) darf erst begonnen werden, wenn der Funktionsnachweis der CEF-Flächen für den Kiebitz durch einen Fachgutachter bestätigt und der UNB vorgelegt wird.

Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

3.2 Grunddienstbarkeiten

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Steinfurt Grundbucheintragungen zur Sicherung der CEF-Maßnahmen (A1 AR/CEF; Schwarzbrache und Grünland) für den Kiebitz für den Genehmigungsinhaber und den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des artenschutzrechtlichen Gutachtens herzurichten, zu

bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen.

Diese Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahmen spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

3.3 Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Steinfurt Grundbucheintragungen zur Sicherung sämtlicher gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegter Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für den Genehmigungsinhaber und den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist an rangbereiter Stelle einzutragen. Diese Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der Kompensationsmaßnahme spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

3.4 Ersatzgeld

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 78.684,44 € auf das Konto des Kreises bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzeichens 0364000090 überwiesen wurde.

3.5 Sicherheitsleistungen

Mit dem Bau der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Steinfurt für die zu realisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 14.460,50 € gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG vorliegt. Diese Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung wird bei Nachweis der vollständig durchgeführten Kompensationsmaßnahmen wieder freigegeben. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen.

4 **Netzbetreiber**

Amprion GmbH:

- 4.1 Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 werden errichtet, wie im Lageplan im Maßstab 1:2.000 mit Amprion-Vermerk vom 19.11.2021 eingetragen (Antragsunterlage Nr. 60). Die darin eingetragenen Abstände zwischen projektierte Turmachse und den äußeren Leiterseilen dürfen nicht überschritten werden.

- 4.2 Aufgrund der Nähe zur Höchstspannungsfreileitung müssen die Kranstellflächen sowie Montageflächen auf der jeweiligen leitungsabgewandten Seite der WEAs positioniert werden. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.
- 4.3 Die Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gemäß gültiger DIN EN 50341-2-4 sind jederzeit einzuhalten.
- 4.4 Nach technischer Prüfung wurde ermittelt, dass durch das Bauvorhaben kein Bedarf an Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung besteht, da in diesem Leitungsabschnitt bereits alle Seile gedämpft sind.
- 4.5 Sonstige Geländeänderungen und Einzelmaßnahmen im Leitungsschutzstreifen bedürfen der Zustimmung der Amprion GmbH.
- 4.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der Amprion GmbH, Betrieb Nord - Leitungen, Herrn Ulrich Richter, Gärtnerweg 6, 49504 Lotte, Tel.: 02234/ 85-60350, anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH, dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Auch nach Fertigstellung der baulichen Anlage sind sämtliche Sanierungsarbeiten v. g. Stelle anzuzeigen. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Leitungsschutzstreifen sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.

- 4.7 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

V

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- 1.5 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

- 1.6 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA - entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,

- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Bedingung Nr. 2.3,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.2,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gem. § 52b BImSchG (Formular s. Anlage)

1.7 Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich vergrößert oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

2 Baurecht

2.1 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der beauftragte Sachverständige sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

2.2 Vor Inbetriebnahme der WEA sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu fertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, aus denen die genaue Lage und Zufahrtsmöglichkeit sowie die individuelle Bezeichnung (Anlagennummer) der jeweiligen WEA hervorgeht (§ 50 BauO NRW).

2.3 Die Anlagen sind von der Außenseite, von der Seite der Zufahrt/des Zugangs her, gut sichtbar mit der individuellen Anlagenkennung/Anlagennummer zu kennzeichnen (§ 50 BauO NRW).

2.4 Am Zugang zu jeder WEA sowie in der Gondel ist jeweils eine Brandschutzordnung Teil A anzubringen.

- 2.5 Am Zugang zu jeder WEA sowie in der Gondel ist jeweils ein Feuerlöscher PG12 oder ein geeigneter vergleichbarer Handfeuerlöscher gut sichtbar und griffbereit aufzuhängen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Der Nachtbetrieb darf nach schriftlicher Zustimmung durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt aufgenommen werden, sofern messtechnisch nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreiten.
- 3.2 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen der Schallimmissionsermittlung der enveco vom Juni 2021 (Unterlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Für die Nordex N 149/5.X mit STE - WEA 01 Rote Erde

Oktavspektrum im Betriebsmodus Modus 13 - Nennleistung 4.010 kW

Schallleistungspegel $L_{w, Mode-13}$ 98,0 dB(A):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8	74,8

Für die Nordex N 149/5.X mit STE - WEA 02 Rote Erde

Oktavspektrum im Betriebsmodus Modus 12 - Nennleistung 4.110 kW

Schallleistungspegel $L_{w, Mode-12}$ 98,5 dB(A):

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	80,2	86,4	90,1	92,7	93,4	90,9	83,3	75,3

$L_{w, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ_R = 0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

σ_P = 1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

σ_{Prog} = 1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{w, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im jeweiligen Betriebsmodus

3.3 Nachweisführung der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

- a) Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA im Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursachen.

Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Die Vermessungen dürfen nur durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschemessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

Der Messtermin ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt zuvor mitzuteilen.

Bei Vorlage von Messberichten aus Typvermessungen anderer WEA werden die Messberichte nur bei Einhaltung vorgenannter Regelungen akzeptiert.

- b) Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in den genehmigten Betriebsweisen den gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren $L_{W,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die Nebenbestimmung Nr. 3.2 aufgeführten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

- c) Nachweis bei Vermessungen der genehmigten WEA

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose enveco nachgewiesen wurden.

Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach

dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Unterlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

d) Nachweis bei Typvermessung

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist alternativ erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der typvermessenen WEA mit der gleicher Betriebsweise der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Unterlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.4 Abnahmemessung

Ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs durch die Nachweisführung mittels Vermessung der genehmigten WEA entsprechend vorgenannter Nebenbestimmung erbracht, ist nachfolgende Regelung gegenstandslos.

Ansonsten gilt folgendes:

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29 b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.3 c) bei Emissionsmessungen oder entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung bei Immissionsmessungen zu erbringen.

Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschmessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

- 3.5 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallimmissionsermittlung der enveco vom Juni 2021 auf Seite 8 (Unterlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP A

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

IP B:

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IP C-L:

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.6 Wird durch die unter Nebenbestimmungen Nr. 3.4 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter Nebenbestimmung Nr. 3.5 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.7 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass der Betrieb keine tonhaltigen Geräusche i. S. der Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm aufweist, für die nach Ziffer 5.2.1.1 des Windenergie-Erlasses NRW - ein Tonzuschlag $KT = 3 \text{ dB}$ oder $KT = 6 \text{ dB}$ zu vergeben ist.
- 3.8 Wird durch die unter Nebenbestimmungen Nr. 3.4 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass beim Betrieb der WEA tonhaltige Geräusche i.S. der Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm auftreten, für die nach Ziffer 5.2.1.1 des WEA Erlasses ein Tonzuschlag zu vergeben ist, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.
- 3.9 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche i. S. der Ziffer 7.3 und des Anhangs A.1.5 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Aeq} - L_{Ceq} > 20 \text{ dB}$) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.10 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.

- 3.11 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v.g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.12 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW
- Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.13 Die WEA sind mit Serrated Trailing Edge/ Serrations (STE) auszustatten.
- 3.14 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose der Enveco GmbH vom Mai 2021 (Unterlage 58 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren.

Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die Bewölkungssituation mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sachgerecht nach dem Stand der Technik berücksichtigt und so kurzzeitige WEA-Abschaltungen vermeidet. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Die WEA sind für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.15 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren.

Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert der Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.

Danach sind die Protokolle auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von einem Fachgutachter durchzuführen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der UNB einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die UNB unmittelbar zu informieren.

4.2 Bauzeiten (siehe ASP II Kapitel 5.1.1)

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlagen sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z. B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser ≥ 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Errichtung und Erschließung der WEA erfolgt zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten im Offenland (Kiebitz - § 44 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit innerhalb des Zeitraumes 16.08. – 28. bzw. 29.02. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung im Offenland (z. B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die UNB unmittelbar zu informieren.

Zudem müssten die Baumaßnahmen kontinuierlich ohne Unterbrechungen von maximal 4 Tagen fortgeführt werden. Bei längeren Unterbrechungen sind vor erneuten Baubeginn faunistische Erfassungen durchzuführen.

4.3 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten (siehe ASP II Kapitel 5.1.1)

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 Grad Celsius in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.4 Begleitendes Gondelmonitoring (siehe ASP II Kapitel 5.1.1)

Soll dauerhaft von der o.g. Auflage abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2017) und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU-Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter der o.g. Auflage genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der UNB zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus mittels eines Änderungsverfahrens auf Basis eines immissionsschutzrechtlichen Antrages festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der UNB fortzusetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.5 Strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche (siehe ASP II Kapitel 5.1.1)

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen im Umkreis von 150 m um den Mastmittelpunkt keine Gewässer angelegt und keine Brachflächen, Blühstreifen etc. zugelassen werden. Dies betrifft nicht gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (z.B. Umsetzung der PflSchAnwV). Es dürfen keine Gehölze (z.B. Baumreihen, Hecken, flächige Gehölze) angepflanzt werden. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen, wie z.B. Festmist, Silage-, Kompost-, Reisig- oder Steinhäufen im Umkreis von 150 m nicht zulässig. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung vorzusehen.

4.6 Umsetzung der Kompensationsleistungen

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen M1 und M2) sind die Vorgaben des LBP sowie der beigefügten Maßnahmenblätter einzuhalten. Ebenso ist das Pflegekonzept dementsprechend umzusetzen. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Abgängige Gehölze sind auch über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus gleichwertig zu ersetzen.

4.7 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z. B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

4.8 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der UNB oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z. B. Baugenehmigung) hat der Bauherr im Vorfeld eigenständig zu klären.

5 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)).
- 5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.3 Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

5.4 Abfallaufkommen von gefährlichen Abfällen beim Betrieb der Anlage:

ASN 12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
ASN 13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
ASN 13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
ASN 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ASN 16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN 16 06 01*	Bleibatterien

Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt zu belegen. Die gem. §§ 23 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Im Bereich der WEA 01 (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 509) verläuft das Gewässer 1032 (Unterhaltungsverband Frischhofsbach). Bei der Anlegung des Zufahrtweges parallel zu diesem Gewässer, ist gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mind. 5,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Nutzung, Bebauung und Bewirtschaftung freizuhalten.
- 6.2 Aus Gründen des Artenschutzes muss der Uferrandstreifen im Bereich des Gewässers 1032 eine Breite von 2,00 m haben
- 6.3 Die Anlagenteile der WEA (z.B. turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

- 6.4 Sofern der Betreiber der WEA einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesen Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger; BAnz AT vom 30.09.2020 B4) auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3 Aufgrund der beantragten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.4 Der jeweilige Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.5 An den geplanten Standorten können abhängig von Hindernissituationen ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 7.6 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser muss durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES erfolgen.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS (Deutsche Flugsicherung) keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

- 7.8 Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES, sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 7.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %-Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, beim Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 7.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.17 Da die jeweilige WEA als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn aufgefördert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 166-21 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten muss dann folgende Details umfassen:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 7.18 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-334-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende schriftlich anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

- 8.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

9 Netzbetreiber – Westnetz GmbH

- 9.1 Insbesondere im Bereich der WEA 02 ist besondere Rücksicht auf die 10-kV-Freileitung zu nehmen. Hierbei wird auf die Mindestabstände von WEA zu Freileitungen (> 1 kV – 45 kV) hingewiesen, wofür die Vorschriften gemäß DIN EN 50423 bzw. DIN VDE 0211 gelten.
- 9.2 Anpflanzungen und alle Erdarbeiten einschließlich Geländeerhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen sind im Vorfeld zwingend mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereiche der 10-kV-Leitung.
- 9.3 Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen von außen her beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten ist zu beachten, dass jede Annäherung an die Versorgungseinrichtungen, insbesondere mit Gerüststangen, Leitern o.Ä. mit Lebensgefahr verbunden ist. Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich der oberirdischen Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immer ein genügender Abstand zu den Anlagenteilen der Westnetz GmbH eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute / Bauherren“ der Westnetz GmbH zu unterrichten.

VI

Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 1.3 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus verwendet werden.
- 1.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltsamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens verwenden.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.

- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Externer Leitungsbau

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde, festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde, festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 Landschaftsnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

4 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

4.2 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier/Pappe, Holz, Textilien und Bioabfälle, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3 ff Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)).

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären (§ 7 KrWG).

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh (egst) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.4 Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich der WEA keine schutzwürdigen Böden vor.

4.5 Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

5 Wasserwirtschaft

5.1 Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Gemeinde Neuenkirchen und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstr. 4, 48431 Rheine, Tel.: 0 59 71/936-0 zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)).

- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Sollten bei der Anbindung des Windparks an das Stromversorgungsnetz Gewässerkreuzungen (oder Parallelverlegungen an Gewässern) mit Stromkabel erforderlich werden, ist hierfür eine Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW für Anlagen in und an Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich, im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 LWG NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 3-facher Ausfertigung nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 5.4 Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6 Netzbetreiber – Amprion GmbH

- 6.1 Der Grundstückseigentümer und der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

- 6.2 Die Amprion GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen
- 6.3 Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangene Stellungnahme von der Amprion GmbH vom 27.11.2020 entbindet grundsätzlich nicht davon, notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen für das Bauvorhaben im Schutzstreifen einzuholen.

Begründung

Mit Antrag vom 07.07.2021, eingegangen am gleichen Tag, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA auf den Grundstücken in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 509 (WEA 01) und Flurstück 507 (WEA 02) beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Von der Wind Netz GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der UVP sind in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, dokumentiert.

Das Ergebnis der vorläufigen Vollständigkeitsprüfung war mit Nachforderungen verbunden und wurde der Wind Netz GbR am 11.08.2021 übermittelt. Die nachgeforderten Unterlagen sind am 27.08.2021 und 07.10.2021 (Antragsunterlagen zum Arbeitsschutz) bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, womit die Behördenbeteiligung am 08.10.2021/11.10.2021 und 28.10.2021 (Bezirksregierung Münster, Dezernat 55) sowie 03.11.2021 (Amprion GmbH) eingeleitet werden konnte. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt
 - Straßenbauamt
- Gemeinde Neuenkirchen
- Stadt Rheine
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Duisburg
- Westnetz GmbH, Bad Bentheim
- Amprion GmbH, Dortmund

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Nachforderungen bzw. Überarbeitungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 und 26, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde formuliert, die im Laufe des Verfahrens von der Wind Netz GbR nachgereicht werden konnten. Daneben wurde auf Nachfrage der Westnetz GmbH die Kampfmittelfreiheit an den Anlagenstandorten nachgewiesen.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in Tageszeitungen, die im Bereich der Anlagenstandorte verbreitet sind, erfolgte am 26.04.2022 und 29.04.2022. Daneben erfolgte am 29.04.2022 eine Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Steinfurt und am 27.04.2022 erschien die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt (Nr. 14/2022) des Kreises Steinfurt. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ unter der Adresse www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt begann am 09.05.2022 und endete mit Ablauf des 08.06.2022. Der Antrag und die o.g. Unterlagen wurden beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in elektronischer Form eingereichte Antrag und die Unterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 08.07.2022. Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen. Der für den 17.08.2022 bestimmte Erörterungstermin wurde abgesagt und durch einen Gesprächstermin am 31.08.2022 ersetzt. Diese Entscheidung wurde bekanntgemacht und der Einwender mit anwaltlicher Vertretung wurde hierüber schriftlich informiert. Nachstehend werden wesentliche Inhalte der Einwendung genannt, die im Gesprächstermin erörtert wurden.

Unvollständigkeit der Vorbelastungsanlagen

Im Einwendungsschreiben wurde die fehlende Berücksichtigung des Arnold-Jansen-Gymnasiums als Vorbelastungsanlage angeführt. Hierzu erklärte die Untere Immissionschutzbehörde, dass die beantragten WEA unter Berücksichtigung der erhöhten Schallleistungspegel zur Tageszeit die geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten, weshalb die WEA schalltechnisch am Immissionsort zur Tageszeit als nicht relevant anzusehen sind. Demnach ist eine Betrachtung der Gesamtbelastung zur Tageszeit unter Einbezug des Gymnasiums nicht erforderlich.

Neben der Schule wurde die fehlende Berücksichtigung einer bereits vorhandenen WEA bemängelt. Die Untere Immissionsschutzbehörde konnte nach den ihr vorliegenden Daten in Verbindung mit einem Vor-Ort-Termin keine Unvollständigkeit der Vorbelastungsanlagen feststellen.

Straßenverkehr

Im Einwendungsschreiben wurde die fehlende Berücksichtigung der Emsdettener Straße als Lärmvorbelastung bemängelt. Die Untere Immissionsschutzbehörde wies daraufhin, dass der öffentliche Fahrverkehr nicht der TA Lärm unterliegt und somit nicht in die Beurteilung einzubeziehen ist.

Gesundheitsgefahr durch Infraschall und Schallimmissionen

Die Untere Immissionsschutzbehörde gibt Auskunft, dass mögliche Gesundheitsgefahren durch Lärm und Infraschall, die im Einwendungsschreiben angesprochen sind, mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Berücksichtigung findet. Demnach ist durch einen genehmigungskonformen Betrieb der WEA sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Ergänzend wurde auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Infraschall verwiesen, die nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse keine Gesundheitsgefahr durch Infraschall ableitet.

Natur- und Artenschutz

Aus Sicht des Einwenders wurde dem Artenschutz, insbesondere die Gefahren der heimischen Vogelwelt, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Ergänzend wurde die Zerstörung des Landschaftsbildes durch die WEA angesprochen.

Die Vertreterin der Unteren Immissionsschutzbehörde informierte die Anwesenden, dass nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde die Antragsunterlagen zu dieser Thematik grundsätzlich als ausreichend bewertet wurden. Dennoch formulierte die untere Naturschutzbehörde Nachforderungen von beizubringenden Unterlagen und eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde steht noch aus. Sobald eine abschließende Stellungnahme vorliegen sollte, bittet Herr Rudolph um Zusendung dieser. Ansonsten erfolgte keine weitere Detaillierung des Einwandes durch Herrn Rudolph.

Unfallgefahr/Brandschutz und optisch bedrängende Wirkung

Von Seiten des Einwenders wurde die Untersuchung von Gefahren, wie Rotoren- und Turbinenbrand sowie Mast- und Rotorbruch, als nicht hinreichend angesehen. Solche Gefahren wurden im vorliegenden Fall aufgrund der Entfernung zwischen WEA und Immissionsort vom Bauamt als nicht relevant eingestuft. Zudem wird auf das vorhandene Brandschutzkonzept verwiesen. Als weiteren Prüfpunkt setzte sich das Bauamt mit einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung auseinander, die im Ergebnis nicht gesehen wird.

Die WEA-Standorte liegen innerhalb einer rechtswirksamen Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Außenbereich der Gemeinde Neuenkirchen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Gemeinde Neuenkirchen hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2021 erteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

Marcel Schwarte

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)
4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (UVP)